



Merkblatt

für das Abholen und Kremieren von toten Equiden gem. § 4 (2) des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG)

Die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte obliegt in Nordrhein-Westfalen den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie haben die Beseitigungspflicht auf private Unternehmen übertragen. Die Tierkörper toter Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Zebras und Zebroide) sind vom Tierhalter diesen Unternehmen zu überlassen. Mit der Änderung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) besteht seit dem 12.2.2017 die Möglichkeit, einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 TierNebG zur Abholung und Kremierung eines Equiden in einem zugelassenen Tierkrematorium zu stellen. Eine Vorab-Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht, d.h. vor Eintritt des Tiertodes, ist nicht möglich.

Will der Tierhalter von der Möglichkeit der Ausnahme bei Tod seines Equiden Gebrauch machen, ist Nachfolgendes zu beachten.

1. Der Tierhalter füllt den Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Abholung und Kremierung eines Equiden aus (Anlage: Antragsformular). Die Seriennummer des Equidenpasses, die eindeutige Lebensnummer sowie die Transpondernummer sind aus dem Equidenpass in das Antragsformular einzutragen. Ein Tierarzt bescheinigt auf dem Antrag die Tierseuchenfreiheit des zu kremierenden Tieres und ordnet anhand der Transpondernummer und / oder auf andere Weise (Diagramm, ggf. Brandzeichen) das Tier dem Equidenpass zu (Identitätsprüfung).
2. Die Abholung eines toten Equiden aus einem Chemischen Veterinär- und Untersuchungsamt (CVUA) zur Kremierung ist aus seuchenhygienischen Gründen ausgeschlossen.
3. Nach dem Tod des Tieres stellt der Tierhalter den Antrag bei dem zuständigen Veterinäramt, in dessen Einzugsgebiet sich der Tierkörper befindet. Dies kann per E-Mail oder Fax erfolgen.
4. Das Tier ist unverzüglich zum Tierkrematorium zu bringen oder in einem zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb zwischenzulagern. Eine Zwischenlagerung kann z.B. dann notwendig werden, wenn sich auf Grund von Wochenenden oder Feiertagen die Genehmigung verzögert. Ab dem Zwischenbehandlungsbetrieb muss der Transport kanalisiert erfolgen, d.h. der Tierkörper ist anschließend auf direktem Wege zum Krematorium zu transportieren.

Der Tierhalter beauftragt für den Transport des Tieres in das Tierkrematorium / in den Zwischenbehandlungsbetrieb ein gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registriertes Transportunternehmen. Das Unternehmen stellt das Handelspapier gemäß Anlage 1 der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) aus. Im Fall der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat hat der beauftragte Transporteur das Handelspapier gemäß Anhang VIII der VO (EU) Nr. 142/2011 auszustellen und die TRACES- Meldung gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vorzunehmen.



5. Das Original des Handelspapiers ist vom Tierhalter mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
6. Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung ist bei Abholung des Tierkörpers dem Transporteur mitzugeben. Im Fall einer Zwischenlagerung ist dem Transporteur, der den Tierkörper zum Lagerbetrieb bringt, eine Kopie des Antrags mitzugeben.
7. Der Equidenpass ist vom Tierhalter innerhalb von 30 Tagen an die Stelle, die den Pass ausgestellt hat, zurück zu senden.
8. Der Tierhalter legt dem Veterinäramt innerhalb von 14 Tagen eine Kopie des Handelspapieres und einen Nachweis über die erfolgte Kremierung vor.
9. Ist der Tierhalter nicht gleichzeitig Eigentümer oder Besitzer des Tierkörpers, handelt der Tierhalter im Auftrag des Eigentümers oder Besitzers, wenn dieser nicht selbst tätig wird.

Zugelassene Krematorien in Nordrhein-Westfalen:

Informationen zu Krematorien, die für die Kremierung von Pferden in Nordrhein-Westfalen zugelassen sind, sind unter **www.lanuv.nrw.de** zu finden.

Kremieren in anderen Mitgliedsstaaten:

Der Bestimmungsmitgliedstaat (z.B. Belgien, Niederlande) muss die Verbringung in sein Hoheitsgebiet genehmigen.

Transportpapiere müssen mitgeführt werden.